

Geschäftspartner / Steuern, Recht & gesetzliche Rente / Dez. 2025

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Landkarte 2026 – pAV

	1. Schicht „Basisversorgung“		2. Schicht „Zusatzversorgung“		3. Schicht „Kapitalanlage“		Sonstige Vorsorge „Risikoabsicherung“		
	GRV ¹	Basisrente	Riester	KapLV	RV	BU / EU	Ri	GF	
Anwartschaftsphase									
Sonderausgabenabzug		100 %		100 %, max. 2.100 €		Vertrag ab 2005: 0 % Vertrag (nicht fondsgebunden) bis 2004: 88 %	100 %	0 %	
Jährlicher Höchstbetrag		30.826 € ² für Ledige / 61.652 € ² für Verheiratete (zusammenveranlagt)		2.100 € abzgl. Zulage Grundzulage 175 € / Kinderzulage 300 € (Geburt vor 2008: 185 €)		0 € bzw. bei Abschluss bis 2004 wie Sonstige Vorsorge	1.900 € bei Zuschuss zur KV, sonst 2.800 € ³	entfällt	
Sozialversicherungsfreiheit des Beitragsaufwands		entfällt		entfällt		entfällt	entfällt	entfällt	
Leistungsphase									
Steuerpflicht Rente: Rentenbeginn	in 2026 ab 2058	84 % ^{4,5} 100 % ⁵		100 % abzgl. Altersentlastungsbetrag 12,8 %, maximal 608 € 100 % abzgl. Altersentlastungsbetrag 12,8 %, max. 608 €	entfällt	Ertragsanteil ^{5,6}	Ertragsanteil ^{5,7}	entfällt	Ertragsanteil ^{5,7}
Steuerpflicht Kapitalzahlung: Vertragsbeginn	ab 2005 bis 2004	entfällt			100 % bzw. 50 % der Erträge ^{8,9} steuerfrei ¹⁰			steuerfrei	
KVdR-Pflicht Rente	in 2026	ja	nein	nein		nein		nein	
KVdR-Pflicht Kapital	in 2026	entfällt		nein		nein		nein	

¹ Einschließlich berufsständischer Versorgungswerke und der landwirtschaftlichen Alterskasse.

² Bei Arbeitnehmern: Kürzung um GRV-Beitrag inkl. AG-Anteil; bei Beamten/GGF mit bAV: Kürzung um fiktiven Gesamtbeitrag zur GRV (max. Höchstbeitrag).

³ Inkl. Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Haftpflicht- & Unfallvers. Wird der Höchstbetrag durch die Basis-KV und PV überschritten, entfällt der Sonderausgabenabzug für die übrigen Beiträge.

⁴ Ermittlung des steuerfreien Betrags in Euro; zukünftige Erhöhungen sind voll steuerpflichtig.

⁵ Abzüglich Werbungskostenpauschale für Einkünfte nach § 22 EStG i.H.v. einmalig 102 €/p.a.

⁶ In Abhängigkeit vom vollendeten Alter bei Rentenbeginn (z.B. 18 % bei Rentenbeginn mit 65).

⁷ In Abhängigkeit von der Leistungsdauer (z.B. 21 % bei 20 Jahren Leistungsdauer).

⁸ Leistung abzgl. darauf entrichtete Beiträge (Hälftiger Ertrag, wenn Vertrag 12 Jahre bestand und der Empfänger das 62. LJ bzw. bei Abschluss vor 2012 das 60. LJ vollendet hat); Todesfallleistung einkommensteuerfrei. Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind 15 % des Ertrages steuerfrei, soweit der Ertrag aus Fondserträgen stammt, die seit dem 01.01.2018 entstanden sind.

⁹ Abzüglich Sparerpauschbetrag i.H.v. 1.000 € für Ledige/2.000 € für Verheiratete (zusammenveranlagt).

¹⁰ Grundsätzlich wenn Vertrag 12 Jahre bestand und eine Beitragszahlungsdauer von mind. 5 Jahren vereinbart war. Ansonsten sind die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen zu versteuern.